

Abschrift

4 D 383/1942

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schlosser K P
aus Gelsenkirchen=Bulmke, in dieser Sache in Untersuchungshaft in
der Untersuchungshaftanstalt in Essen,
wegen Diebstahls i.R.

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 2. Oktober 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller

und die Reichsgerichtsräte Dr. Iber, Dr. Schäfer,
Dr. Francke und Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung: der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

bei der Verklündung: der Oberstaatsanwalt Schickert,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in E s s e n vom
7. August 1942 wird verworfen. Dem Angeklagten werden die Kosten des
Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte ist wegen fortgesetzten Rückfalldiebstahls von
Fahrrädern zum Tode verurteilt worden.

I. Verfahrensrügen.

Die Revision führt aus, das Urteil treffe Feststellungen aus
dem Vorleben des Angeklagten, ohne daß darüber Ermittlungen in der
Hauptverhandlung vorgenommen worden seien, und rügt die Verletzung

der

der richterlichen Aufklärungspflicht. Es besteht aber weder ein Grund zu der Annahme, das Landgericht sei zu seinen Feststellungen über das Vorleben des Angeklagten auf verfahrensrechtlich unzulässige Weise gelangt, noch ist ein Anlaß ersichtlich, der das Landgericht zu einer weiteren Beweiserhebung von Amts wegen hätte veranlassen müssen.

Die Verfahrensrügen sind daher unbegründet.

II. Sachlichrechtliche Nachprüfung.

1. Durch das Urteil des Landgerichts in der vorliegenden Sache vom 11. Februar 1942 und das Urteil des erkennenden Senats 4 D 183/42/^{4 C 440/42}_(4 StS 17/42) vom 12. Juni 1942 ist der Schuldspruch rechtskräftig geworden. Damit stehen aber nicht, wie das Landgericht (UA. S. 2,7) annimmt, die Voraussetzungen des strafschrärfenden Rückfalles und die Eigenschaft des Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrechers fest. Beides gehört vielmehr zu dem aufgehobenen Strafausspruch (RGSt Bd. 32 S. 310, 312; Bd. 54 S. 180; Bd. 68 S. 385, 390). Der Irrtum ist aber unschädlich, denn nach den Mitteilungen des angefochtenen Urteils liegen sowohl die Voraussetzungen des § 244 StGB als auch die des § 20 a Abs. 2 StGB zweifellos vor.

2., Gegen den Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 die Todesstrafe verhängt worden, weil das sowohl der Schutz der Volksgemeinschaft als auch das Bedürfnis nach gerechter Sühne erfordere.

a) Das Landgericht geht bei der Prüfung der Frage, ob der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe erfordere oder ob die Sicherungsverwahrung genüge, von folgender Ansicht aus (UA. S. 7,8): Die Sicherungsverwahrung sei eine Maßnahme der Sicherung und Besserung. Ihre Anordnung habe zur Voraussetzung, daß der Verbrecher zwar gegenwärtig und für die nähere Zukunft eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilde, daß jedoch in noch unbestimmter Zeit unter Einwirkung der Unterbringung eine Besserung, eine Abkehr von dem verbrecherischen Hang erwartet werden könne oder doch möglich sei. Bei nach menschlichem Ermessen unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern sei die Sicherungsverwahrung nicht am Platze, weil sie ihren Besserungszweck nicht erreichen könne. In solchen Fällen müsse die Todesstrafe eintreten.

Es ist schon bedenklich, aus der Überschrift von Teil I

Ab=

Abschnitt 1 a des Strafgesetzbuches „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ herzuleiten, daß auch die im § 42 a StGB geregelte Sicherungsverwahrung eine Maßregel zu beiden Zwecken darstelle, obwohl gesetzliche Voraussetzung nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur die ist, daß die öffentliche Sicherheit sie erfordert. Rechtsirrig ist es aber auf jeden Fall, daß die Sicherungsverwahrung nur angeordnet werden dürfe, wenn durch ihren Vollzug eine Abkehr des Verbrechens von seiner Gesinnung erwartet werden könne, sei es auch erst in fernerer Zukunft. Bei Schaffung der Bestimmung des § 42a StGB durch das Gesetz vom 24. November 1933 (RGBl I S. 995) war es sicher die Absicht des Gesetzgebers, auch unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher, die der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlich sind, der Sicherungsverwahrung zu unterwerfen, ebenso wie selbstverständlich auch unheilbare Geisteskranke nach § 42 b StGB in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden dürfen. Dann läßt sich aber der vom Landgericht aufgestellte Satz, daß bei unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern nicht auf Sicherungsverwahrung, sondern auf Todesstrafe zu erkennen sei, in dieser Allgemeinheit nicht halten.

Andererseits hindert der Umstand, daß die Sicherungsverwahrung die Öffentlichkeit vor dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher genügend schützt, nicht notwendig die Anwendung des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941. Wegen der Frage, wann die Sicherungsverwahrung bei einem solchen Verbrecher genügt und wann die Todesstrafe erforderlich ist, wird auf die Entscheidung RGSt Bd. 76 S. 91, 92 verwiesen. Entscheidend ist, ob die gemeinschaftsschädliche Gesinnung des Täters unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Kriegszeit so gefährlich ist, daß sein Fortleben für die Volksgemeinschaft unerträglich erscheint. Das Landgericht stellt in dieser Hinsicht fest (UA. S. 10, 11): Die Arbeitsscheu des Angeklagten, die Zerwürfnisse mit seiner Familie, die Vernachlässigung seines unehelichen Kindes und dessen Mutter, sein Verhalten gegen die Frauen, mit denen er in Berührung gekommen sei, und die Verhinderung seiner Wehrerfassung seien ein Ausdruck seiner grundsätzlich gemeinschaftsfeindlichen Einstellung. Diese gemeinschaftsfeindliche Haltung habe ihn auf die Laufbahn des Verbrechers geführt. In den zur Aburteilung stehenden mindestens 40 Fahrraddiebstählen habe seine verbrecherische Entwicklung die höchste denkbare Stufe erstiegen. Er habe die ehrliche

Ar

Arbeit ganz zur Seite geschoben, das Verbrechen und seine Auswertung seien ihm zum förmlichen Beruf geworden, durch den er seinen Lebensunterhalt bestreite. Ob nicht trotz dieser Feststellungen die Schlußfolgerung des Landgerichts, daß der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe erfordere, von der erwähnten rechtsirrigen Ansicht über den § 42 e StGB beeinflusst ist, braucht, wie sich aus dem folgenden ergibt, nicht entschieden zu werden.

b) Die Verhängung der Todesstrafe rechtfertigt sich auf jeden Fall aus dem zweiten vom Landgericht angeführten Grund, dem Bedürfnis nach gerechter Sühne (UA. S. 13,14). In den Ausführungen des Landgerichts zu diesem Punkte ist ein Rechtsirrtum nirgends zu finden. Was die Revision dazu vorbringt, richtet sich gegen die Anwendung des richterlichen Ermessens oder gegen die Beweisannahmen des Urteils, die beide in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar sind.

Demnach ist die Revision zu verwerfen.

gez. Müller

Iber

Schäfer

Dr. Francke

Hackl
